



## Erklärung zu Tätowierung(en) / Tunnel

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

für eine Einstellung in die Bundespolizei sind **Tätowierungen** grundsätzlich kein Hindernis,

- wenn durch sie nicht das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundespolizei beeinträchtigt wird. Von einer Ansehenschädigung ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Motive der Tätowierungen:
- rechts- oder linksradikale bzw. extremistische
- entwürdigende
- sexistische bzw. frauenfeindliche
- gewaltverherrlichende bzw. menschenverachtende

Darstellungen beinhalten.

- wenn sie beim Tragen der Dienstkleidung – hierzu gehören das kurzärmelige Sommerhemd und das Einsatz-T-Shirt der Bundespolizei – **nicht sichtbar** sind. Sofern sie durch die Dienstkleidung nicht bzw. nicht vollständig abgedeckt werden, muss sichergestellt sein, dass sie in geeigneter und dezenter Weise abgedeckt werden können. Eine geeignete und dezente Abdeckung muss die Tätowierung vollständig verdecken, hat hautfarbene zu sein und muss eine ausreichende Haftung aufweisen, um auch im Einsatz ihre Funktion nicht zu verlieren. Als nicht abschließende Beispiele sind eine hautfarbene Armstulpe (Sanitätshaus), ein hautfarbendes Pflaster oder auch hautfarbendes spezielles Make-up zum Abdecken zu nennen. Das Tragen der langärmeligen Dienstkleidung bzw. eines außerdienstlichen langärmeligen Kleidungsstücks (Long-Shirt) stellt keine geeignete Abdeckung im o.g. Sinne dar. Tätowierungen an Händen, Kopf, Nacken oder Halsbereich mangelt es grundsätzlich an den geforderten Eigenschaften zur Abdeckung. Zudem sind dort angebrachte Tätowierungen geeignet, das nach dem Erscheinungsbild ein achtungs- und vertrauensunwürdiger Eindruck entsteht. Sie führen daher zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

**Tunnel** werden grundsätzlich als Einstellungshindernis gewertet.

Sollten Sie eine oder mehrere Tätowierung(en) und/oder Tunnel haben, bitte ich Sie, dies schriftlich unter Angabe der Anzahl der Tätowierung(en), der Größe, der Körperstelle(n), sowie einer Beschreibung des Motivs der Tätowierung(en) mitzuteilen, sowie aussagekräftige Fotos zu übersenden, auf welchen die Tätowierung(en) vollständig zu sehen ist/sind und Sie mit einem handelsüblichen T-Shirt (bei Sichtbarkeit der Tätowierung(en) beim Tragen der Dienstkleidung mit der von Ihnen vorgesehenen Abdeckungsweise) bekleidet zeigt.

HINWEIS: Bitte sehen Sie von der Zusendung von Fotos des Intimbereiches ab!

- Ich habe **keine** Tätowierung
- Ich habe eine / mehrere Tätowierung(en)  
(schriftliche Angaben und Fotos liegen dieser Erklärung bei).
- Ich habe **keinen** Tunnel
- Ich habe einen / mehrere Tunnel

Von Vorstehendem habe ich Kenntnis genommen:

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geb.-Datum
_____		_____
Ort / Datum		(Unterschrift)

**Dieses Schreiben ausgefüllt und unterschrieben der Bewerbung beilegen!**